

Richtlinie Besoldung der Lehrpersonen an den Volksschulen (Besoldungsrichtlinie Volksschule)

vom 30. Mai 2024

Gemäss § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 5 der Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) erlässt das Departement für Erziehung und Kultur eine ergänzende Richtlinie zur Besoldung von Lehrpersonen an den Volksschulen.

1. Einreihung

1.1. Personen in Ausbildung zu EDK-anerkannten Stufendiplomen

Personen in Ausbildung zu EDK-anerkannten Stufendiplomen werden für alle Fächer wie folgt eingereiht. Wo nichts erwähnt wird, gilt diese Einreihung unabhängig des Ausbildungsstands:

- 1) Ausbildung zur Kindergartenlehrperson, zur Kindergarten-Unterstufenlehrperson und zur Primarlehrperson
 - a) Unterricht auf Kindergarten-, Basis-, Primar- und Sekundarstufe I: LB 2
- 2) Ausbildung zur Sekundarlehrperson I oder zur Sekundarlehrperson II
 - a) Unterricht auf Kindergarten-, Basis- und Primarstufe: LB 2
 - b) Unterricht auf Sekundarstufe I, auf Bachelorstufe Sek I: LB 4
 - c) Unterricht auf Sekundarstufe I, auf Masterstufe Sek I: LB 5
 - d) Unterricht auf Sekundarstufe I, auf Stufe Studiengang Sek II: LB 5
- 3) Ausbildung zur deutschen Sekundarlehrperson I oder II, Unterricht auf Sekundarstufe I
 - a) auf Stufe 1. Staatsexamen: LB 4
 - b) auf Stufe 2. Staatsexamen: LB 5

1.2. Personen mit nicht EDK-anerkannten Abschlüssen

Falls die nachfolgenden Studiengänge der pädagogischen Hochschulen für Quereinsteigende die Mindestanforderungen der EDK im Sinne einer Gleichwertigkeit nicht vollständig erfüllen und nicht EDK-anerkannt sind, werden Personen mit entsprechenden Abschlüssen wie folgt eingereiht:

2/3

- 1) Kantonales Lehrdiplom Quereinsteigende für die Kindergartenstufe, die Kindergarten-Unterstufe und die Primarstufe
 - a) Unterricht auf Kindergarten-, Basis-, Primar- und Sekundarstufe I: LB 2
- 2) Kantonales Lehrdiplom Quereinsteigende Sekundarstufe I
 - a) Unterricht auf Kindergarten-, Basis- und Primarstufe: LB 2
 - b) Unterricht auf Sekundarstufe I: LB 4

1.3. Personen mit EDK-anerkannten Abschlüssen

Ergänzend zu den Bestimmungen der RSV VS werden Personen, die mit EDK-anerkannten Lehrdiplomen für eine tiefere Schulstufe auf einer höheren unterrichten, wie folgt eingereiht:

- 1) Lehrdiplom für die Kindergartenstufe, Kindergarten-Unterstufe und Primarstufe 1. bis 2. Klasse bzw. 1. bis 3. Klasse
 - a) Unterricht auf Sekundarstufe I: LB 3
- 2) Lehrdiplom für die Primarstufe 4. bis 6. Klasse
 - a) Unterricht auf Sekundarstufe I: LB 4

2. Einstufung

Personen mit Absolvierung der berufsintegrierten Studienvariante (BiSVa)

Bei Personen, die die BiSVa als Erstausbildung absolvieren, erfolgt am 1. Januar im vierten Studienjahr bzw. im zweiten Anstellungsjahr der Anstieg um eine Lohnposition.

Bei Personen, die die BiSVa an der Pädagogischen Hochschule Thurgau in Erstausbildung absolviert haben, wird nach Abschluss des Studiums die auf zwei Jahre verteilte Anstellung im Rahmen der BiSVa mit einem Jahr Berufserfahrung angerechnet.

Für Personen, die an einer anderen pädagogischen Hochschule eine vergleichbare Ausbildungsvariante als Erstausbildung absolvierten, gilt diese Regelung analog.

3/3

3. Schlussbestimmung

1. Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie Besoldung der Lehrpersonen an den Volksschulen (Besoldungsrichtlinie Volksschule) vom 6. Juli 2023.
2. Sie tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill